

Recht im Alltag: Das Arztzeugnis

Ist ein Arbeitnehmer krank und kann er deshalb seiner vertraglichen Arbeitspflicht nicht nachkommen, so muss er den Arbeitgeber umgehend darüber informieren. Im Weiteren hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen. Dies geschieht in der Praxis überwiegend durch die Abgabe eines Arztzeugnisses.

Das Arztzeugnis dient dem Arbeitnehmer zur Erfüllung seiner Nachweispflicht; dem Arbeitgeber dient es zur Kontrolle der Arbeitsverhinderung und zur Information über deren voraussichtliche Dauer.

Der Arbeitnehmer kann grundsätzlich schon ab dem ersten Tag, an dem er der Arbeit fern bleibt, zur Vorlage eines Arztzeugnisses verpflichtet werden. Häufig wird jedoch im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag oder in verbindlichen Betriebsreglementen vorgesehen, dass bei Unfall oder Krankheit erst bei einer länger als drei Tage andauernden Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis beizubringen ist. Eine solche Regelung ist sinnvoll, denn bei einer blossen Bagatelle (zum Beispiel Magenverstimmung, Wespenstich) ist meist aus medizinischer Sicht kein Arztbesuch nötig.

Zeichnet sich eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit ab, darf vom Arbeitnehmer verlangt werden, dass er dem Arbeitgeber das Arztzeugnis spätestens innerhalb der ersten sieben Tage der Arbeitsverhinderung zukommen lässt. Nur so kann sich der Arbeitgeber ein Bild über den krankheits- oder unfallbedingten Ausfall des Arbeitnehmers machen und rechtzeitig die nötigen Dispositionen (Ersatz, Meldung an die Krankentaggeldversicherung) treffen.

Das gültige Arztzeugnis muss die Personalien des Arbeitnehmers enthalten, und es muss

klar daraus hervorgehen, von wem es ausgestellt wurde. Zur Ausstellung von rechtsgültigen Arztzeugnissen sind nur zugelassene Ärzte befugt. Naturheilärzte, Physiotherapeuten, Hebammen und dergleichen können keine gültigen Arztzeugnisse ausstellen. Im weiteren sollte ein Arztzeugnis datiert sein, damit erkennbar ist, wann es ausgestellt wurde. Nur so lässt sich feststellen, inwieweit der Beginn der Arbeitsunfähigkeit zurückdatiert wurde. Eine solche Rückdatierung ist grundsätzlich nur für ein paar Tage zulässig.

Das Arztzeugnis hat darüber Auskunft zu geben, wie lange und in welchem Grad der Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist. Ist die Dauer der Absenz noch nicht absehbar, so hat der Arzt eine voraussichtliche Mindestdauer anzugeben. Formulierungen wie «bis auf weiteres» eignen sich nicht, denn sie sind zu unpräzise und erlauben weder Planung noch Kontrolle. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit hat der Arzt das Leistungsvermögen des Arbeitnehmenden zu präzisieren und namentlich anzugeben, ob der Arbeitnehmer während der üblichen Arbeitszeit nur eine reduzierte Leistung oder während einer reduzierten Arbeitsdauer die volle Leistung erbringen kann. Schliesslich hat das Arztzeugnis darüber Auskunft zu geben, ob die Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit besteht, damit der Arbeitgeber Meldung bei der entsprechenden Versicherung machen kann. Angaben

zum medizinischen Befund und zu allfälligen Therapien darf das Arztzeugnis aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht enthalten.

Präsentiert der Arbeitnehmer trotz Aufforderung kein gültiges Arztzeugnis und erbringt er den Nachweis krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit auch nicht auf andere Weise, kann der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung einstweilen bis zu einer gerichtlichen Beurteilung verweigern. Besteht objektiv begründeter Anlass zur Annahme, dass der Arbeitnehmende ein reines Gefälligkeitszeugnis erhalten hat und tatsächlich nicht arbeitsunfähig ist, so kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf seine Kosten zu einer Konsultation bei einem Vertrauensarzt des Arbeitgebers auffordern. ²¹

*lic. iur. Patrick Hauser,
Leiter Rechtsdienst SBV*



Patrick Hauser.

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 08.30 bis 11.30 Uhr. Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns auch über die E-Mail-Adresse rechtsdienst@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse:
*Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst,
Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich.* ²²